



Antwort zur Anfrage Nr. 0184/2024 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend
Notfallbehandlungsanträge (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Kostenerstattung durch Praxen und Kliniken lagen dem Mainzer Sozialamt in den letzten 5 Jahren vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Dem genannten Personenkreis steht grundsätzlich ein Krankenversicherungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder Zwölftes Buch (SGB XII) zu. Hierzu ist es erforderlich, dass durch die betreffende Person selbst oder den Krankenhaussozialdienst ein Schnell-/Kurzantrag beim Jobcenter Mainz oder dem Amt für soziale Leistungen gestellt wird. Unterbleibt eine solche Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger sind Kostenübernahmen oftmals lediglich nach den Bestimmungen der Nothilfe gemäß § 25 SGB XII möglich. Allerdings knüpft der Gesetzgeber hieran enge Voraussetzungen (z.B. Eilfall), so dass häufig keine Übernahme der Kosten erfolgen kann.

Von Krankentransportdienstleistern oder Krankenhäusern werden Rechnungen eingereicht. In den letzten 2 Jahren erfolgte dies in folgender Größenordnung:

- 2022: 48 Krankentransporte und 26 Krankenhausbehandlungen
- 2023: 76 Krankentransporte und 37 Krankenhausbehandlungen

2. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt, wie viele wurden abgelehnt und mit welcher Begründung?

Die Rechnungen wurden nahezu vollständig an die Rechnungssteller zur Entlastung zurückgereicht. Dies erfolgte wegen örtlicher Unzuständigkeit oder wegen vorrangigen Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder Zwölftes Buch (SGB XII). In einigen Fällen bestand ein Krankenversicherungsschutz bei einer Krankenkasse.

Mainz, 30.01.2024

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter